Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Ortenauer Bote. 1896-1896
1860

6 (20.1.1860)

Visual Library

Der Ortenauer Bote.

Verkündigungs-Blatt

für die

Amts- und Amtsgerichts-Bezirke Offenburg, Oberkirch, Achern, Rhein-Bischofsheim, Kork, Gengenbach, Haslach und Wolfach.

№ 6. Offenburg, den 20. Januar **1860.**

Bekanntmachungen.

Offenburg. (Einladung zur Bürgermeisterwahl.) Nro. 136. Nachdem die Stelle des Bürgermeisters in der Gemeinde Offenburg durch Ableben des Bürgermeisters Wiedemer erledigt wurde, so wird nach Vorschrift des Gemeindegesetzes auf

Donnerstag den 26. Jänner d. J., Morgens 9 Uhr,

im Rathhaussaale dahier die Bürgermeisterwahl angeordnet.

Zu dieser Wahl, welche nach § 27, beziehungsweise § 14, der Gemeinde-Ordnung die Mitglieder des großen Ausschusses, einschließlich der des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses, vorzunehmen haben, werden nun sämmtliche Wahlberechtigte auf die bezeichnete Stunde zur Abgabe ihrer Stimmen mit dem Anfügen eingeladen, daß die Wahl Vormittags von 9 bis 11 Uhr stattfinden wird, während welcher Zeit die Wahlberechtigten versammelt zu bleiben haben.

In Gemäßheit des § 71 der Wahlordnung werden die Wahlberechtigten hinsichtlich der Bürgermeisterwahl auf die Bestimmungen der §§ 27 bis 31 der Gemeinde-Ordnung aufmerksam gemacht, wornach

der Bürgermeister der dortigen Gemeinde, wie bereits erwähnt, vom großen Ausschuß gewählt wird und der Bestätigung der Staatsbehörde bedarf.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen werden, daß bei der Wahl des großen Ausschusses einschließlich des Gemeinderathes und kleinen Bürgerausschusses 3/4 der Mitglieder ihre Stimmen abgeben, und der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erhalten hat.

Wenn bei der ersten und auch bei der zweiten Abstimmung Keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt, oder der Gewählte nicht bestätigt wird, so muß zur dritten Wahl geschritten werden. Liefert diese Wahl das gleiche Resultat, so wird der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens 3 Jahre ernannt.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Wählbar sind alle Gemeindebürger.

Ausgenommen sind, und können nicht gewählt werden, diejenigen:

1) die das fünf und zwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
2) die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
3) über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4) die nicht wahlberechtigt sind;
5) denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder theilweise entzogen ist;
6) die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreten haben;
7) die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe, nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderathes auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.
8) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittheile der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen. (§ 29 bezw. 21 der Gemeinde-Ordnung.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind, und können solche ablehnen, diejenigen Gemeindebürger:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) welche das Bürgermeisteramt schon neun Jahre versehen, oder
4) die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre verwaltet haben. Jedoch steht den in Nro. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grunde abzulehnen, nur sechs Jahre von der Zeit ihres Austritts an zu, nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein;
5) diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Wahl Gemeinderechner sind und dies Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet haben. Endlich
6) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und kleine Ausschuß entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsbehörde, wenn es sich um die Wahl des Bürgermeisters handelt. Gegen die abweisende Entscheidung der Gemeindebehörde, beziehungsweise gegen die versagte Genehmigung der Staatsbehörde, findet der Recurs an die nächst obere Stelle Statt. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Erledigung eines Beitrags von 25 bis 150 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich. (§ 31 der Gemeinde-Ordnung.)

Hinsichtlich der weiteren Eigenschaften, die ein Bürgermeister als Gemeindevorstand überhaupt und in der Gemeinde, in welcher die Wahl vorgeht, insbesondere haben soll, glaubt man die Wähler auf eine genaue Erwägung der Bestimmungen des § 52 der Gemeinde-Ordnung über die Amtsbefugnisse des Bürgermeisters hinweisen zu dürfen.

Hiernach ist erforderlich, daß der Bügermeister:

ein gewissenhafter Vollzieher der Gesetze und Verordnungen, ausgerüstet mit gutem Willen, Kraft und Eifer in Ausführung seiner Amtshandlungen;

ein wachsamer Verwalter der Ortspolizei, von deren unausgesetzt thätiger Handhabung das Wohl und die Sicherheit der Einwohner und des Eigenthums abhängt;

ein umsichtiger, durch wahre Oekonomie in seinem eigenen Haushalte erprobter Lenker der Verwaltung des Gemeindevermögens;

ein gerechter unparteiischer Richter in Ausübung der ihm zugewiesenen gerichtlichen Verrichtungen, und

ein väterlicher Freund und Rathgeber seiner Mitbürger ist; sowie überhaupt gesetzliche Ordnung und Achtung vor dem Gesetze in seiner Gemeinde aufrecht zu erhalten vermag.

Um diesen Amtspflichten möglichst zu genügen, muß daher der Bürgermeister nicht nur ein verständiger und einsichtsvoller Mann sein, ziemliche Gewandtheit im Lesen und Schreiben und einige Gesetzeskenntniß besitzen, überhaupt für die wichtige Stelle fähig sein, sondern auch durch seinen unbescholtenen Charakter die allgemeine Achtung seiner Mitbürger genießen und ihres Vertrauens würdig sein.

Auch werden die Wahlberechtigten zufolge § 50 der Wahlordnung, da die Gemeinderäthe, deren Vorsteher der Bürgermeister ist, auch die Pfandgerichte bilden und als solche haftbar sind, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es im Interesse der Gemeinden zur Erhaltung ihres Credits liegt, ihr Augenmerk bei der Wahl auf solche Bürger zu richten, die in dieser Beziehung neben den übrigen Erfordernissen durch ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse hinlängliche Gewähr geben.

Diese Eigenschaften mögen die Wahlberechtigten, ihrer Bürgerpflicht eingedenk, vor Augen halten, indem sie gewissenhaft ihre Stimme nur Demjenigen geben, welchen sie ohne Rücksicht auf Freundschaft, Verwandtschaft und etwa zu erwartende persönliche Vortheile für den Fähigsten und Würdigsten zum Vorstande ihrer Gemeinde halten.

Endlich wird den Wahlberechtigten noch eröffnet, daß die Liste der wählbaren Bürger auf dem Gemeindehause zur Einsicht aufliegt.

Offenburg, den 3. Jänner 1860.

Großherzogliches Oberamt.

v. Faber. Baumann.

Nro. 21. Gemäß § 71 der Wahlordnung vom 30. April 1851 (Reg.-Bl von 1851 Nro. XXXII, Seite 361) bringen wir auf diesem Wege vorstehende Einladung zur Kenntniß der Wahlberechtigten und der gesammten Bürgerschaft.

Offenburg, den 20. Januar 1860.

Der Gemeinderath.

J. E. e. B.:

Kiefer. vdt. Gütle, Rathsschreiber.

Offenburg. (Einladung zur Ersatzwahl des Gemeinderaths.) Nro. 1781. In Gemäßheit des § 30 des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist für das im Laufe des verflossenen Jahres verstorbene Gemeinderathsmitglied Joseph Bühler, gewesener hiesiger Bürger und Gerbermeister, eine Ersatzwahl des Gemeinderaths dahier für die ganze noch übrige Amtsdauer des Verstorbenen, d. i. bis zum 16. Februar 1864, vorzunehmen.

Diese Wahl findet im hiesigen Rathhaussaale Statt am

Freitag den 27. Januar 1860.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, und es werden die Wahlzettel, welche die Wahlberechtigten auszufüllen und verschlossen der Wahlcommission persönlich zu übergeben haben, vorher am Wahltage ausgetheilt. Die Uebergabe der ausgefüllten Wahlzettel hat von 9 bis 10 Uhr Vormittags zu geschehen. Nach Ablauf dieser Zeit werden keine Abstimmungen mehr angenommen.

Wahlberechtigt sind sämmtliche Mitglieder des großen Ausschusses, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses.

Wählbar in den Gemeinderath sind sämmtliche Gemeindebürger.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1) die nicht wählbar in den großen Ausschuß sind, wozu alle Personen gehören:
   a. die das fünf und zwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
   b. die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
   c. über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
   d. die nicht wahlberechtigt sind;
   e. denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist, namentlich diejenigen des Bürgerrechtsgesetzes, welche entmündigt oder mundtodt sind;
2) die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht erworben haben.

Es wird kaum erforderlich sein, die Wahlberechtigten darauf aufmerksam zu machen, daß die Gemeinderäthe auch die Pfandgerichte bilden und als solche haftbar sind, daher es im Interesse des Credits der Stadtgemeinde liegt, ihr Augenmerk bei der Wahl auf solche Bürger zu richten, welche neben den übrigen Erfordernissen durch ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse hinlängliche Gewähr geben.

Die Liste der wählbaren Bürger liegt auf dem Rathhause jetzt und während der ganzen Dauer der Wahlhandlung zur Einsicht der Gemeindebürger auf.

Die Wahlberechtigten werden eingeladen, zahlreich zur Wahl zu erscheinen, damit nicht das in § 56 und 58 der Gemeinde-Wahlordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten muß.

Offenburg, am 14. Januar 1860.

Der Gemeinderath.

J. E. e. B:

Kiefer. vdt. Gütle, Rathsschreiber.

Gengenbach. Erlaß Großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 30. v. M. Nro. 29,395, die Bereisung des Landamtsbezirks Karlsruhe durch den Landamtsvorstand betreffend.

Beschluß.

Nro. 301. An die Gemeinderäthe des diesseitigen Bezirks: Es kommt noch häufig vor, daß den Ortsvorständen für die Führung des s. g. Nachtzettelbuchs eine besondere Gebühr aus der Gemeindekasse entrichtet wird.

Auf die deßfallsige Bestimmung in § 14 der Ministerialverordnung vom 30. December 1826 (Regierungsblatt 1827 Nr. II. Seite 18) kann sich zu Begründung dieses Gebührenansatzes nicht mehr berufen werden, nachdem durch § 36 der Gemeindeordnung festgesetzt worden, daß der Bürgermeister für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts keine Belohnung erhalte, und auch der § 12 Abs. II. der Gebührenordnung vom 26. October 1835 alle früher hergebrachten oder durch ältere Verordnungen bewilligten, in der neuen Gebührenordnung selbst nicht aufgeführten Gebührenbezüge ausdrücklich eingestellt hat.

Die Gemeinderäthe werden daher beauftragt, binnen 8 Tagen anher zu berichten, ob in ihren Gemeinden dieser Gebührenbezug noch besteht, und wenn, aus welchen Gründen derselbe seither nicht aufgehoben wurde.

Gengenbach, den 12. Januar 1860.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bode.

Gengenbach. (Den Genuß des Fleisches von in Folge von Krankheiten geschlachtetem Vieh betreffend.) Nr. 330. An die Bürgermeisterämter des Bezirks: Man hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß ungeachtet der diesseitigen Anordnung vom 3. Aug. 1858 Nr. 4285 häufig die Erlaubniß zum Genusse des Fleisches von in Folge von Krankheiten geschlachtetem Vieh erst dann eingeholt wird, wenn das Fleisch zum Theil schon genossen ist.

Die Bürgermeisterämter werden daher angewiesen, auf geeignete Weise in ihren Gemeinden verkündigen zu lassen, daß diese Erlaubniß jeweils unverzüglich durch besondere Boten dahier eingeholt

werden muß, nach deren Rückkunft erst das Nöthige mit dem Thier vorgenommen werden darf, und daß gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich eine Geldstrafe von fünf Gulden wird erkannt werden.

Indem man die Bürgermeisterämter zur strengsten Ueberwachung dieser im Interesse der Gesundheitspolizei getroffenen Anordnung auffordert, haben sie auch das Polizeipersonale hiernach anzuweisen und Bescheinigung über die öffentliche Verkündigung binnen 8 Tagen anher einzusenden.

Gengenbach, den 14. Januar 1860.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bode.

Offenburg. (Den Einzug der Gemeinde-Umlagen für das Jahr 1860 betr.) Nr. 474. Die Gemeinderäthe des Oberamtsbezirks Offenburg haben den Einzug der Gemeindeumlagen anzuordnen, und die Gemeinderechner zur Ausstellung der Forderungszettel an die Zahlungspflichtigen anzuhalten.

Um Ausstände zu vermeiden, und dem Gemeinderechner die nöthigen Mittel zur Bestreitung der Ausgaben zu verschaffen, haben die Gemeinderäthe zu berathen, in welchen Zielern die Umlagen eingezogen werden sollen, und hiernach den Gemeinderechner anzuweisen.

Es dürfte angemessen sein, 1/3 gleich, 1/3 in den Monaten August und September, und das letzte Drittel in den Monaten October und November einziehen zu lassen; doch richtet sich dieses nach örtlichen Verhältnissen.

Längstens bis zum 5. Februar l. J. erwarten wir Anzeige, daß die Forderungszettel zugestellt sind, und welche Zahlungsverfügung getroffen ist.

Offenburg, den 18. Januar 1860.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Schmidt.

Kork. (Die Trunksucht des Metzgers M. Bauer in Sand betreffend.) Nro. 553. Durch diesseitige Verfügung vom Heutigen wurde dem Metzger M. Bauer von Sand bis auf Weiteres der Besuch und Aufenthalt in den Wirthshäusern des Amtsbezirks und Umgebung bei Gefängnißstrafe verboten; was mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Wirthe, welche dem Michael Bauer Getränke verabreichen oder ihm den Aufenthalt in ihren Wirthschaften gestatten, in eine Geldstrafe von 10 fl. verfällt und ihnen im Wiederholungsfalle die Wirthschaftsconcession entzogen würde.

Kork, den 11. Januar 1860.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Hunoltstein.

Kork. (Die Conscription pro 1860 betreffend.) Nr. 697. Die bei der am 21. December v. J. dahier vorgenommenen Rekrutenaushebung zur ordentlichen Conscription pro 1860 nicht erschienenen und zum activen Militärdienste berufenen Pflichtigen:

Loos-Nr. 6, Johann Klaus von Linx,
" 8, Wilhelm Dorn von Lichtenau,
" 36, Gustav Stengel von Lichtenau,
" 83, Michael Diebold von Kork,
" 93, Johann Jockers von Legelsburst,
" 104, Georg Reif von Kork,
" 114, Peter Reber von Neufreistett,
" 116, Georg Zier von Willstätt,
" 171, Jakob Guthmüller von Kork,

werden hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen dahier zu stellen und sich über ihr Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls sie als Refractairs, vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung im Falle ihrer Betretung, Jeder in die gesetzliche Geldstrafe von 800 fl. verfällt, sowie des Staats- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt werden würden. Zugleich wird den Ausgebliebenen eröffnet, daß wir ihr Vermögen mit Beschlag belegt haben.

Kork, den 13. Januar 1860.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Hunoltstein.

Offenburg. (Bestätigung eines Agenten betr.) Nr. 550. Kaufmann Stöckle-Seng dahier wurde als Bezirksagent der Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft für den diesseitigen Amtsbezirk bestätigt, was gemäß § 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg, den 16. Januar 1860.

Großherzogliches Oberamt.

v. Faber.

Achern. (Aufgehobene Mundtodt-Erklärung.) Nro. 549. Die durch diesseitiges Erkenntniß vom 13. Juni 1857 Nro. 8077 gegen Christine Troll, ledig, von Fautenbach, wegen Verschwendung ausgesprochene Mundtodterklärung im ersten Grad wird anmit aufgehoben.

Achern, den 11. Januar 1860.

Großherzogliches Bezirksamt.

Hirschhorn.

Leutesheim. (Katastervermessung betr.) Montag den 23. d. M., Morgens 8 Uhr, werden die Güterzettel der Gemarkung Leutesheim auf dem Rathhause daselbst an die Grundeigenthümer ausgetheilt, und dieselben hiermit eingeladen, zur Empfangnahme zu erscheinen. Von diesem Tage an bleibt das Vermessungswerk 6 Wochen lang zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause aufgelegt.

Leutesheim, den 13. Januar 1860.

K. Bühler, Geometer.

Hausach. (Brennholzverkauf.) Bei dem F. F. Hüttenwerk dahier stehen 144 Klafter Fohrenscheitholz, welche im Soumissionswege zum Verkaufe ausgeboten werden.

Die schriftlichen Angebote sind auf das Klafter einzeln, sowie auf das zu kaufende Quantum bis zum 24. d. M., Vormittags 10 Uhr, versiegelt und überschrieben „Brennholzkauf" bei der unterzeichneten Verwaltung einzureichen. — Die Eröffnung derselben findet am gleichen Tage 1/4 nach 10 Uhr in Gegenwart einer Urkundsperson statt.

Für den Fall einer beabsichtigenden Verkohlung der Hölzer könnten Kohlplatten zur Benützung abgegeben werden.

Borgfrist gestatten wir bis 15. Juli d. J. Die weitern ausführlicheren Bedingungen können bei uns eingesehen werden.

Hausach, den 10. Januar 1860.

F. F. Hüttenverwaltung.

Rheiner.

Griesheim. (Dohlenbau-Versteigerung.) Am Dienstag den 31. Januar, Nachmittags 2 Uhr, läßt die hiesige Gemeinde die Herrichtung eines steinernen Dohlens im Anschlag zu 120 fl. im Rathhause dahier an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigern. Plan und Ueberschlag können jeden Tag beim Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Griesheim, den 15. Januar 1860.

Das Bürgermeisteramt.

Broß.

Rammersweier. (Liegenschafts-Versteigerung.) Auf Ableben des ledigen und volljährigen Philipp Ruf von Rammersweier werden, der Erbtheilung wegen, am **Freitag den 3. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr,** im Rathhause zu Rammersweier durch den Notar Schilling nachbenannte Liegenschaften versteigert, als: Anschlag.

1) ca. 600 Ruthen Acker im Strangen, Gemarkung Rammersweier, neben Mathias Litterst und Jakob Hauser . . . 280 fl.
2) 55 Ruthen Feld im Heidengarten, neben Nikolaus Vetter . . . . . 65 fl.
3) 30 Ruthen Acker im Schellenberg, neben Felix Ruf und Simon Lehmann . . 39 fl.
4) 25 Ruthen Feld auf der Langeck, neben Anton Lehmann und Gemeindewald . 10 fl.
5) 46 Ruthen Hofplatz im untern Rammersweier, neben Ottilia Ruf und Simon Ruf's Erben . . . . . 60 fl.
6) 55 Ruthen Reben in der Hald, neben Anton Näger und Valentin Busam . 90 fl.
7) 38 Ruthen Reben im Wüßtenacker, neben Anton Lehmann's Erben u. Valerian Hurst 70 fl.
8) 25 Ruthen Reben und Matten auf der Kreuzebene, neben Kaspar Ruf und Joseph Spinner . . . . . 35 fl.
9) 27 Ruthen Reben im Laubenberg, neben Peter Mai und Simon Gißler . . 45 fl.
10) 27 Ruthen Feld im Heldenrecht, Gemarkung Offenburg, neben Simon Hauser's Wittwe . . . . . 40 fl.
11) 30 Ruthen Reben im Heldenrecht, neben Simon Ruf's Erben und dem Fußweg 55 fl.

Summa . 789 fl.

Die Versteigerungsbedingungen können inzwischen bei dem obengenannten Notar eingesehen werden.

Offenburg, den 9. Januar 1860.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Schmidt.

Offenburg. (Liegenschaftsversteigerung.) Aus der Verlassenschaftssache der Dominik Pfitzmayer's Wittwe, Ursula geborene Braun von hier, werden auf Antrag der volljährigen Erben, der Erbtheilung wegen, am

Mittwoch den 25. d. M., Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause dahier die nachbenannten Liegenschaften öffentlich versteigert, als:

1) Ca. 200 Ruthen Acker auf der Kinzigmatt, taxirt zu . . . . . 250 fl.
2) Ca. 300 Ruthen Matten auf der Nachtwaide, taxirt zu . . . . . 450 fl.
3) 210 Ruthen Acker an der Ortenberger Straße, taxirt zu . . . . . 550 fl.
4) 100 Ruthen Reben im Heldenrecht, taxirt zu . . . . . 150 fl.

Summa . . . 1400 fl.

Die Versteigerungsbedingungen können inzwischen bei dem unterzeichneten Notar eingesehen werden.

Offenburg, den 17. Januar 1860.

Schilling, Notar.

Wolfach. (Holzversteigerung.) Die Stadtgemeinde Wolfach läßt am Dienstag den 24. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im Rathhause allda folgende Sortimente Floßholz und Gerüststangen im Gemeindewald dahier einer abermaligen Versteigerung aussetzen, als:

Ca. 2000 Stück Gemeinholz,
„ 180 Stämme gefrömtes Holz von 8",
„ 73 „ Klein-Holländerholz,
„ 80 Stück Sägklötze von 12" und darüber,
„ 25 „ „ „ 11",
„ 1023 „ Gerüststangen;

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Wolfach, den 18. Januar 1860.

Der Gemeinderath.
Bürgermeister Bührer.
vdt. Rathschr. Feger.

Welschensteinach, Amts Wolfach. (Jagdverpachtung.) Die Gemeinde Welschensteinach läßt am Donnerstag den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Gemeindehause dahier die Ausübung der Jagd auf der Gemarkung Welschensteinach, und zwar in zwei Abtheilungen, jedoch unter Vorbehalt der im § 9 des Jagdgesetzes vom 2. December 1850 enthaltenen Bedingungen, im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden auf drei Jahre — vom 1. Februar 1860 bis 1. Februar 1863 — in Pacht vergeben.

Welschensteinach, den 14. Januar 1860.

Das Bürgermeisteramt.
Meßmer. vdt. Rathschr.
Weber.

Oberkirch. (Sägklötzeversteigerung.) Aus dem Burgwald des Freiherrn Emil von Schauenburg zu Gaisbach werden

Donnerstag den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich nochmals versteigert:

276 Stück Sägklötze,

wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn auch der Anschlag nicht erlöst wird.

Oberkirch, den 17. Januar 1860.

Grundherrlich von Schauenburg'scher Verwalter
Bock.

[1] Ortenberg. (Fahrnißversteigerung.) Simon Joggerst's Wittwe in Ortenberg ist willens, nachbenannte Gegenstände einer freiwilligen Versteigerung um baare Zahlung am Donnerstag den 26. d. M., Morgens 9 Uhr, aussetzen zu lassen, als:

1) Einen noch guten Bauernwagen mit eisernen Achsen, sammt Zugehör.
2) Ein noch neues Bernerwägele mit eisernen Achsen.
3) Einen Pflug sammt eiserner Egge.
4) Einen 12jährigen Kohlfuchs, im ganz guten Zustande, sammt einem Kummet und verschiedenem Pferdgeschirr.

Zusenhofen, Amts Oberkirch. (Geld auszuleihen.) In der Pfarrzehntkasse Zusenhofen können gleich 600 fl. und bis 1. April weiter 600 fl. zu 4½ Procent auf Obligation oder auf Handschrift mit sicherer Bürgschaftsleistung ausgeliehen werden.

Pfarrzehnt-Rechner
Andreas Grimmig.

Mühlenbach, Amts Wolfach. (Geld auszuleihen.) Bei dem hiesigen Kirchenfond liegen 1000 fl. gegen gesetzliche Versicherung zu 4 pCt. zum Ausleihen bereit.

Kirchenfondsverrechner Limberger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anzeige.

Wir beehren uns hiermit, den Herren Weinhändlern und Privaten anzuzeigen, daß wir den Detailverkauf unserer Flaschenhalter in hiesiger Stadt den Herren **Kirner, Ketterer & Comp.** übertragen haben.

Offenburg, den 16. Januar 1860.

Uonn & Schöndörfer.

Ortenberg. (Holzverkauf.) Engelwirth Schnetzer in Ortenberg hat birkenes und tannenes Scheiterholz, das Klafter zu 13 fl. frei nach Offenburg geliefert, zu verkaufen.

Offenburg. Täglich ist frische Milch zu haben im **Adler.**

[3] Offenburg. (Ackerverpachtung.) 3/4 Morgen Acker im Galgenfeld hinter dem Bahnhofe sind zu verpachten — von wem? sagt der Herausgeber dieses Blattes.

Billige Regenschirme.

Dem Unterzeichneten sind eine namhafte Parthie Regenschirme zum Verkaufe übertragen worden, welche, um schnell damit aufzuräumen, zu den Fabrikpreisen abgegeben werden.

Diersburg, den 17. Januar 1860.

M. Stein.

Offenburg. (Corsetten-Anzeige.) Weiße und farbige Corsetten zu billigen Preisen sind zu haben bei Frau **Schindler** aus **Baden.** Corsetten zum Ausbessern werden angenommen auf Freitag den 20. Januar im

Gasthof zum schwarzen Adler.

Danksagung.

Allen Denjenigen, die unsere theure Mutter und Schwester — **Luise Fischer** — während ihres schmerzlichen Krankenlagers besuchten, und sie zu ihrer letzten Ruhestätte begleiteten, sprechen wir unsern tiefgefühltesten Dank aus.

Offenburg, den 18. Januar 1860.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Renchen. (Chirurgiegehülfe-Gesuch.) Bei Wundarzt Huber Wittwe in Renchen kann ein zweiter Gehülfe in 14 Tagen eintreten.

[1] Kehl. (Pferdegöpel-Verkauf.) Ein eiserner Pferdegöpel neuester Construction ist wegen Mangel an Platz billig zu verkaufen bei

F. A. Sundhausser in Kehl.

Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen für diese anerkannt solide und jede Garantie bietende Gesellschaft ist fortwährend bereitwillig:

Der Agent für den Oberamtsbezirk Offenburg:

Ludwig Kili.

Ich empfehle mich:

zu **Auszahlungen** von jedem gewünschten Betrag nach allen Plätzen **Amerika's** zu den billigsten Coursen;

zu **Regulirung** von **Erbschaften, Besorgung** von **Vollmachten** aus **Amerika,** überhaupt zu allen in dieses Fach einschlagenden Geschäften;

zu **Beförderung** von **Gütern** nach allen Theilen **Amerika's** zu den niedrigsten Frachten.

Wechsel auf **New-York** u. s. w. zu den Tagescoursen.

Carl Schwarzmann
in Kehl,
Speditions- und Commissions-Geschäft.

Zum Abschluß von **Ueberfahrts-Verträgen** für **Dampf-** und **Segelschiffe** nach **Amerika** empfiehlt sich bestens:

Carl Schwarzmann
in Kehl,
Hauptagent für **Chrystie & Cheever** in **Hâvre.**

Vorzügliches engl. Packleinen,

à 10 kr. per Elle,

bei: **Robert Bachmann**
in Offenburg.

[1] Offenburg. (Wohnungsvermiethung und Heuverkauf.) In der Glasergasse Nr. 230 ist der untere Stock sammt Scheuer und Stallung auf den 25. März zu vermiethen. Auch sind daselbst 20 Centner gutes Heu zu verkaufen.

Offenburg. (Helmenverkauf.) Ed. Nerlinger hat einen Haufen Helmen zu verkaufen.

Offenburg. (Kaufgesuch.) Ein noch junger, ganz großer Hund wird zu kaufen gesucht. Das Nähere bei Rud. Nerlinger, Messerschmied.

Offenburg. (Dungverkauf.) Georg Schlei in der Kinzigvorstadt hat einen Haufen Dung zu verkaufen.

[2] Offenburg. (Zimmervermiethung und Kostabgabe.) Ein Mansard-Zimmer mit Bett 2c. kann in Nro. 162 der Gerberstraße sogleich bezogen werden; auch wird nach Wunsch Kost abgegeben.

Milch

ist jeden Morgen im Gasthof zur Fortuna zu haben.

Offenburg. (Wohnungsvermiethung.) Polizeiwachtmeister Braun hat in seinem Hause den 2. Stock mit 4 Zimmern und Zugehörde, auf den 25. März d. J. beziehbar, zu vermiethen.

Offenburg. (Dungverkauf.) Georg Krauß hat einen Haufen Dung zu verkaufen.

Offenburg. (Wohnungen zu vermiethen.) Briefträger Höpf hat zwei Logis für ledige Herren mit Möbeln, jedes in zwei Zimmern bestehend, sodann ein Mansardzimmer mit 2 Betten für Arbeiter, sämmtlich sogleich beziehbar, zu vermiehen.

Diersheim, Amts Kork. (Zuchteber-Verkauf.) Unterzeichneter hat einen 6 Monate alten Zuchteber von langer Landrace zu verkaufen.

Bäckermeister Hauß.

[3] Offenburg. (Geld auszuleihen.) Bierbrauer Jakob Dürr hat 1000 fl. Pflegschaftsgeld im Ganzen oder theilweise auszuleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wolfach. (Kapitalien auszuleihen.) Bei der Sparkasse Wolfach sind fortwährend Kapitalien zu 4% zu günstigen Bedingungen zu haben. Die Bewerber haben sich mit Verlagscheinen an Unterzeichneten zu wenden.

Der Verwaltungsrath.

Wolfach. (Kapital auszuleihen.) Bei dem Kirchenbaufond Wolfach liegen 2500 fl. gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen parat.

Feger, Rechner.

[2] Zell a. H. (Geld auszuleihen.) Bei der Wallfahrtskapellenfonds-Verrechnung in Zell a. H. liegen 500 fl. gegen gesetzliche Versicherung und 4½ Proc. Zins zum Ausleihen parat. Vollmer, Rechner.

Waltersweier. (Geld auszuleihen.) Der hiesige Heiligenfond hat 250 fl. zu 4½ Procent gegen Obligation auszuleihen.

Rechner Kasimir Schmidt.

Kork. (Geld auszuleihen.) Bei Johann Walter 1. in Kork liegen 267 fl. 35 kr. Pflegschaftsgeld zu 4½ Procent Zins gegen gerichtliches Unterpfand zum Ausleihen bereit.

[1] Ulm, Amts Oberkirch. (Geld auszuleihen.) Von hiesiger Pfarrzehntkasse können 2000 fl. zu 4 pCt. gegen gerichtliche Versicherung dargeliehen werden.

Rechner Valentin Früh.

Marlen. (Geld auszuleihen.) Gerhard Klem in Marlen hat 250 fl. Pflegschaftsgeld gegen Obligation auszuleihen.

Hesselbach. (Geld auszuleihen.) Andreas Ruff 2. in Hesselbach hat 350 fl. Pflegschaftsgeld zu 4 pCt. gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen parat.

Tagesgeschichtliche Mittheilungen.

Baden. Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, die evangelische Pfarrei Freistett dem Pfarrer Martin Werner in Waldwimmersbach zu übertragen.

— Der Umstand, daß in neuerer Zeit häufig in Orten, welche der Confession nach bisher ungemischt waren, das Bedürfniß entsteht, für das neu emporkommende Bekenntniß Kirchen zu erbauen, hat das Großh. Ministerium des Innern veranlaßt, den Kreisregierungen mit Beschluß vom 25. Nov. v. J. die beachtenswerthe Eröffnung zuzufertigen, daß die Erbauung solcher Kirchen staatspolizeilich nicht eher zuzulassen sei, bis sowohl das Dasein genügender Mittel zur Durchführung des beabsichtigten Baues verläßig nachgewiesen, als auch für die künftige Unterhaltung genügende Versorge getroffen ist, indem andernfalls leicht für die Betheiligten ebenso wie für die einschlagenden Behörden oft schwer zu beseitigende Verlegenheiten darüber entstehen können, wie der aus dem Mangel an Mitteln entspringenden Gefährdung des Unternehmens selbst oder sonstigen bestehenden Interessen zu begegnen sei. — Unter demselben Datum erließ auch der Großh. Konservator der Alterthümer und Kunstdenkmale ein Ausschreiben, um die in den letzten Jahrzehnten ergangenen verschiedenen behördl. Verfügungen zum Behuf der Erhaltung der vaterländischen Alterthümer, Bau- und Kunstdenkmale wieder in Erinnerung zu bringen.

— Nach einer Mittheilung der „Bad. Lz." dürfen wir baldigst hoffen, auf den Großh. Staatsbahnen in Wagen 3. Klasse mit Fenstern reisen zu können.

Karlsruhe, 16. Nov. (B. L. Z.) Noch ist das gräßliche Brandunglück in Königsbach in frischem Andenken, kaum haben sich die Spalten der öffentlichen Blätter für die Anzeigen der reichlich eingegangenen Wohlthätigkeitsspenden geschlossen, so dringt schon wieder die Kunde zu uns, daß in der verflossenen Nacht 10 Gebäulichkeiten daselbst — es sollen 8 Wohnhäuser und zwei Scheunen sein — ein Raub der Flammen wurden. Kaum war die Nachricht hiervon hierher gelangt, so wurden von den Großh. Behörden sofort Vorbereitungen zur Hülfe veranlaßt; allein sie wurde nicht begehrt. Wie man hört, sei der Brand in der Apotheke ausgebrochen.

Württemberg. Stuttgart, 14. Jan. (H. T.) Für die Einlösung des alten Papiergeldes wird wahrscheinlich noch ein weiterer Termin anberaumt. Im Inlande scheint damit wohl gründlich aufgeräumt, nicht aber im Auslande. Es ist deßhalb räthlich, etwa noch vorhandenes altes württembergisches Papiergeld wenigstens bis zum Zusammentritt der nächsten Ständeversammlung aufzubewahren.

Oesterreich. Prag, 12. Jan. (Dr. J.) Eine Abtheilung Angeworbener für das päpstliche Heer ist schon nach dem Süden transportirt worden. Bei dem verhältnißmäßig sehr hohen (?) Handgelde, welches die Angeworbenen erhalten (75 fl.), dürfte der Zudrang zu dem Werbebureau noch lange währen und dem Heer des päpstlichen Stuhles ein ziemlich zahlreicher Zuwachs zugeführt werden.

Badischer Landtag.

— 16. Jan. Vierzehnte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Das Sekretariat zeigt den Einlauf folgender Bittschriften an: von Neckargemünd, Wiederherstellung des aufgehobenen Amtes Neckargemünd betr.; der katholischen Einwohner des Amtsbezirkes Stockach gegen das Konkordat; des gesammten Handelstandes in Konstanz um Wiederaufhebung der Verordnung, wodurch die beiden Vorstädte in den Zollverband aufgenommen wurden; der Synagogenräthe Wertheim, Grötzingen und Weinheim, Abänderung des § 58 des Bürgerrechtsgesetzes; der Gemeinden Dürrheim und Bernau, Herstellung von Staatsstraßen; der Gemeinde Geisingen und mehrerer Gemeinden des Schwarzwaldes, Bau der Kinzigthaleisenbahn; von mehreren Wahlmännern aus dem Seekreise, Abänderung des Weinsteuergesetzes betr. Das Sekretariat zeigt ferner folgende Kommissionswahlen an: für das Gesetz über die Zuständigkeit in Rechtspolizeisachen: die Abgg. Junghanns, Bausch, Lamey, v. Stockhorn; für die Motion wegen Abänderung des § 35 des Feuerversicherungsgesetzes: Meyer, v. Runkel, Fischler, Fröhlich, Küßwieder. Auf Bausch's Antrag beschließt die Kammer die Verstärkung der ersten Kommission um zwei Mitglieder. Allmang ergreift das Wort, um dem verstorbenen Finanzrath Sold, ehemals Abgeordneter des Hauses, einen ehrenden Nachruf zu widmen, welchem sämmtliche Mitglieder des Hauses durch Erheben von ihren Sitzen zustimmen. Hierauf schritt die Kammer zur Berathung des Berichts des Abg. Kirsner über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Kriegsministeriums für die Jahre 1856 und 1857. Kirsner regt vor Einleitung der speziellen Diskussion die dermalen bestehende zu geringe Quartiergeldentschädigung von 18 kr. an, und fragt unter Bezug auf eine von dem Großh. Regierungskommissär dem ständischen Ausschusse gemachte Zusage, ob für die Zukunft nicht 24 kr. geleistet werden könnten. Achenbach dehnt die Erhöhung auch auf die Fuhrvergütungen aus; aber nach einer kurzen Diskussion, an welcher sich Generalleutnant Ludwig und die Abgg. Schaaff, Bissing, Spohn, Artaria und Blankenhorn betheiligten, wird durch den Präsidenten, nach Maaßgabe der Geschäftsordnung, dieser Gegenstand auf die nächste Tagesordnung verschoben und zum speziellen Theil des Berichts übergegangen. Unter Tit. I., Einnahme, hat die Kommission vorgeschlagen, folgenden Wunsch zu Protokoll niederzulegen:

„Alle Erlöse aus noch brauchbaren Inventarstücken sollen, gleich den andern Erlösen, unter Abtheilung I. in Einnahme gestellt werden. Die Wiederverwendung derselben in gleich hohem Betrage kann aber zum Ersatz der verkauften Gegenstände stattfinden, beziehungsweise die gleiche Summe den betreffenden Budgetpositionen zugeschlagen werden. Hiezu ist jedoch die Genehmigung des Großh. Staatsministeriums erforderlich und es ist über Einnahme und Verwendung den Ständen in den Nachweisungen Rechenschaft abzulegen." Nach einer längern Diskussion zwischen den HH. Regierungskommissären und den Abgg. Regenauer, Bär v. K., Knittel, Schaaff, Dietz und Ullrich über die Zweckmäßigkeit und schwierige Durchführbarkeit dieses Antrags, in welcher zugleich einer allgemeineren Fassung desselben das Wort geredet wurde, der Berichterstatter und der Präsident der Budgetkommission aber denselben schon deßhalb aufrecht zu erhalten bemüht waren, weil der Großh. Regierung dadurch keine Beengung in der Manipulation bereitet werde, fand er die allseitige Zustimmung der Kammer. Die Reineinnahme von 175,316 fl. wurde hierauf für gerechtfertigt erklärt, nachdem Friderich noch seine Anfrage: ob die Pferdezucht im Lande sich gehoben habe, dahin thatsächlich erläutert erhielt, daß bei der jüngsten Mobilmachung ungefähr 4000 Pferde angekauft werden mußten, welche mit Ausnahme von 40 Pferden im Lande beigebracht werden konnten. Eine weitere Hebung der Pferdezucht werde sich dann noch ergeben, wenn die Kammer der von einem andern Ministerium stattfindenden Vorlage über Einstellung von Stuten beitrete und der Remontehof fortbestehe. (Schluß folgt.)

Schill.

Der Lieutenant v. Schill, der sich bei der Vertheidigung Colbergs ausgezeichnet hatte, war dafür als Nationalheld gepriesen, zum Major ernannt und im December 1808 nach Berlin versetzt worden. Hier hatte man ihn mit Enthusiasmus empfangen und hier entwarf Schill den Plan, sein Husarenregiment zu einem plötzlichen Einfalle in das Königreich Westphalen zu bewegen, in welchem damals des österreichischen Krieges wegen nur wenige französische Truppen lagen. Er hoffte durch sein Beispiel auch andere preußische Regimenter zu dem gleichen Schritte hinzureißen und in Folge davon den König von Preußen in eine solche Lage zu versetzen, daß er sich, um nicht das Opfer von Napoleons Zorn zu werden, wider Willen zum Kriege entschließen müsse. Seine Soldaten fesselte Schill durch freundliches und sorgsames Benehmen und durch Feste, die er ihnen zuweilen gab, an sich; um aber seinen Plan unerwartet ausführen zu können, ließ er jeden Tag mit dem Gepäcke zum Exerciren ausrücken. Der aristokratische Bund Steins, so wie Scharnhorst, General Lestocq, der Gouverneur der Mark, Tauenzien und andere höhere Staatsbeamte waren von Schills Absicht unterrichtet. Auch mit Dörnberg und dem Herzoge von Braunschweig stand er im Einvernehmen. Am 28. April 1809 führte Schill sein Regiment auf den gewöhnlichen Exercierplatz vor der Stadt. Dort forderte er mit begeisterten Worten Soldaten und Offiziere zur Befreiung des Vaterlandes auf, trug ihnen seine Absichten vor und riß Alle ohne Ausnahme zur Theilnahme an dem Unternehmen hin. Mehrere Tage später zogen auch einige hundert Mann Fußvolk von Berlin aus, um sich an ihn anzuschließen. Schill wandte sich zuerst nach Wittenberg, wo er von der schwachen sächsischen Besatzung zwar nicht eingelassen, aber auch nicht am Uebergange über die Elbe gehindert wurde. Von dort marschirte er zunächst nach Dessau, Köthen und Bernburg. Dann machte er den Versuch, die von nur zweitausendsechshundert Mann besetzte Festung Magdeburg zu überrumpeln; dieß gelang ihm aber nicht, weil er kein Geschütz hatte. Er schlug hierauf eine nördliche Richtung ein. Unglücklicher Weise verlor er gerade damals einen seiner Offiziere, welcher mehr militärisches Talent hatte als er. Dieser Offizier war der später als Anführer eines nach ihm benannten Corps enthusiastischer Freiwilliger berühmt gewordene Herr von Lützow, der durch eine Wunde gehindert ward, ferner mit zu ziehen. Schills Corps wuchs zwar auf dem weiteren Marsche durch zuströmmende Mitkämpfer bis auf mehrere tausend Mann an; an die erwartete Erhebung des Volkes im Königreich Westphalen aber war nicht zu denken. Auch zogen von allen Seiten westphälische, dänische und holländische Truppen gegen Schill heran, welchen nicht nur der König von Westphalen für vogelfrei erklärte, sondern auch sein eigener König zugleich mit allen denen, die ihm gefolgt waren, als Deserteur zu behandeln befahl. Die feindliche Uebermacht war zu groß, um es mit ihr aufnehmen zu können. Schill beschloß deßhalb, mit seiner Schaar über Dömitz und Stralsund an die Küste der Ostsee zu ziehen, wo er von den dort kreuzenden englischen Schiffen aufgenommen zu werden hoffte. Er verlor jedoch auf diesem Zuge viele Zeit, und als er am 25. Mai in die Stadt Stralsund eindrang, deren Werke ein halbes Jahr vorher geschleift worden waren, hatte sich bereits eine weit überlegene Truppenmacht genähert, die ihn von allen Seiten her einschloß. Er und seine begeisterte Mannschaft suchten sich durch schnell errichtete Schanzen in Stralsund festzusetzen; schon am 31. Mai aber wurden sie trotz ihres tapfern Kampfes von den eindringenden Dänen und Holländern überwältigt. Schill selbst verlor im Kampfe das Leben. Diejenigen seiner Gefährten, welche nicht entweder auf preußisches Gebiet entrannen oder gleich ihm den Heldentod starben, hatten ein schreckliches Loos zu erleiden. Sie wurden von den Franzosen für Raubmörder erklärt, die Offiziere erschossen, die Gemeinen nach Frankreich auf die Galeeren gebracht. Diese Grausamkeit wirkte jedoch mehr als irgend etwas Anderes auf die Erweckung des den Deutschen fast ganz fehlenden Rachegefühles, welches vier Jahre später die deutsche Jugend gegen die Franzosen in die Waffen rief.

Eine Schauspielerin auf der Reise.

Fräulein B. vom Theater Français in Paris machte eine Reise in die Provinz, um dort einige Gastrollen zu geben. In einer kleinen Stadt in Burgund wurde gehalten, um zu Mittag zu essen; sie wollte sich aber nicht lange aufhalten, um noch vor der Nacht an den Ort ihrer Bestimmung zu kommen.

Kaum war sie in der „blauen Glocke" abgestiegen, als ein Gendarm die Reisende um ihren Paß ersuchte.

Fräulein B. war unüberlegt und übermüthig, sie glaubte, dergleichen nicht nöthig zu haben, sie lächelte stolz und sagte mit würdevollem Tone:

„Sie müssen wissen, Gendarm, daß solch gewöhnliche Dinge nicht für mich gemacht sind."

Der Gendarm war erstaunt über diese Worte und über das wahrhaft königliche Aussehen Derjenigen, welche sie aussprach; er sagte sehr ehrfurchtsvoll:

„Es ist möglich, Madame, daß so gewöhnliche Sachen Sie nichts angehen, aber ich habe nun einmal den Befehl des Herrn Bürgermeisters, von jedem Reisenden den Paß zu fordern. Haben Sie daher die Güte, mir wenigstens ihren Namen zu sagen, damit der Herr Bürgermeister selbst entscheidet, ob Sie ohne Paß reisen können."

„Nun gut, Gendarm, sagen Sie Ihrem Herrn Bürgermeister, daß Phädra hier in der „blauen Glocke" ist."

Der Bürgermeister war zufällig ein leidenschaftlicher Theaterfreund, er ahnte sogleich eine Schauspielerin und ließ Fräulein B. bitten, sich zu ihm zu begeben.

Fräulein B. erwartete diese Einladung, und froh, ein kleines Abenteuer zu haben, machte sie sich sogleich, von ihrer treuen Zofe begleitet, auf den Weg.

Sie kam in dem Augenblick, als sich der Herr Bürgermeister zu Tische setzte.

„Sie sind es," sagte er zu ihr und lorgnetirte sie, „die unter dem Namen Phädra reist?"

„Wenn Sie erlauben", sagte ernst die Schauspielerin.

„Sehr gut, und Sie glauben, daß dieser Name einen Paß ersetzt?"

„Wenn dies nicht genügt, so heiße ich auch noch Zaire, Iphigenie ꝛc., mit einem Wort, ich bin Fräulein B., erste Tragödin am Theater Français. Ich bin in Chalons erwartet, wo ich einige Gastrollen geben werde."

Der Bürgermeister rieb die Gläser seiner Brille, und nachdem er Fräulein B. lange betrachtet hatte, sagte er:

„Es ist traurig für Sie, Madame, daß ich vergangenes Jahr vierzehn Tage in Paris zubrachte und das Vergnügen hatte, Fräulein B. mehrere Male zu sehen und zu bewundern, d. h. Madame, daß Ihre List ohne Erfolg ist, und ich gewiß weiß, daß Sie nicht Fräulein B. sind."

„Das ist zu stark!" rief Fräulein B. heftig.

„Nein, nein, und hundert Mal nein, Fräulein B. ist vielleicht zehn Jahre jünger als Sie, ist viel schöner und seien Sie nicht ungehalten, blühender als Sie."

Fräulein B. wurde roth vor Aerger und so heftig gegen den Herrn Bürgermeister, daß dieser genöthigt war, den Gendarm zu rufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei dem Anblick ihres Gendarmen beruhigte sie sich und sagte: „Ich will ihnen beweisen, daß ich Fräulein B. bin. Geben Sie mir gefälligst eine Viertelstunde und Sie werden sich von der Wahrheit überzeugen."

Die Schauspielerin ging in ein Nebenzimmer und, nachdem sie nach dem Hotel nach Garderobe geschickt, kleidete sie sich als Iphigenie an.

Es war inzwischen dunkel geworden, die Lichter wurden angezündet, die Fenster geschlossen, als Fräulein B. eintrat. Es war nicht mehr die Reisende im Thibetkleide und dem Atlashut, es war die Prinzessin von Aulis mit ihrem Diadem von Gold und Edelsteinen.

Sie trat ein und deklamirte die herrlichen Verse von Racine, der Bürgermeister rief voll Erstaunen und ganz entzückt aus:

„Jetzt erkenne ich Dich, o göttliche B.! Ja, Sie sind es, Du bist Iphigenie, Phädra und Zaire, Du bist Alles; ja, Sie können ohne Paß reisen, Sie haben keinen nöthig; wollen Sie, daß ich Sie durch meine Gendarmen eskortiren lasse, große herrliche Tragödin?

Fräulein B., die im Zuge war, deklamirte immer; der Bürgermeister hatte schon lange seinen Racine herbeigeholt und las alle passenden Stellen und Antworten heraus.

Aber plötzlich erhob er sich, er war wie hingerissen, ein dramatischer Dämon hatte sich seiner bemächtigt; er riß das Tischtuch vom Tische, machte sich einen Mantel daraus und nun war er auf der Bühne; er spielte die Rolle des Eriphile.

„Bravo!" sagte Fräulein B., „bravo, mein bester Herr Bürgermeister, Sie sind gottvoll in dieser Rolle."

„Sie sind es, o liebenswürdige B.," rief der Bürgermeister ganz begeistert. „Sie sind es, welche mir diesen göttlichen Funken eingestößt hat, Sie machen aus mir einen Künstler. Ich folge von nun an Ihren Schritten. Sie gehen nach Chalons, ich gehe auch hin, und wir spielen mit einander die Tragödien von Racine und von Voltaire."

Fräulein B. fand den Vorschlag sehr belustigend und ermuthigte den Bürgermeister durch übertriebenes Lob und Schmeicheleien; sie versicherte ihn, er habe ein großes Talent, und brachte es so weit, daß er sich mit ihr in den Wagen setzte und nach Chalons fuhr, wo er sogleich dem Direktor des dortigen Theaters vorgestellt werden sollte, um am andern Tag mit Fräulein B. in der Rolle des Eriphile aufzutreten.

Gegen Morgen, nachdem der Bürgermeister die ganze Nacht bei kühlem Wetter gefahren war, obgleich immer noch eingehüllt in sein Tischtuch, fühlte er seine Begeisterung gewaltig abnehmen, er überdachte seine Lage und bat Fräulein B., das größte Stillschweigen hierüber zu beobachten und von dem Abenteuer, welches ihn nach Chalons geführt, nichts zu erwähnen.

Fräulein B. versprach, zu schweigen, und der Bürgermeister kehrte eilig, nachdem er sich seines Tischtuches entledigt, nach Hause zurück.

Miscellen.

(Sonderbarer Jagdprozeß.) Bei einer Fuchsjagd in Devonshire war Baronet E. nebst seinem Pferde in einen Graben gestürzt. Der auf der nahen Landstraße fahrende Herr Van Bruyk, ein in London ansäßiger reicher Holländer, war Augenzeuge des Unfalls gewesen und hatte dem Baronet Hülfe geleistet. In Folge hiervon nun machte Sir E. gegen Van Bruyk eine Klage anhängig, des Inhalts, daß, weil er (Sir E.) bedeutend im Vorsprung vor seinen Mitbewerbern gewesen und durch den Sturz gleich seinem Pferd nicht den mindesten Schaden gelitten, daher die unberufene Hülfe des Hrn. Van Bruyk ihn gehindert habe, der Erste beim Hallali zu sein, wie er um namhafte Summen gewettet, — Hr. Van Bruyk schuldig und verbunden sei, die durch diese Wetten verlorenen Beträge zu ersetzen. Da die Angaben des Sir E., namentlich Betreffs des Umstandes, daß er und sein Pferd bei dem Sturz nicht die geringste Quetschung erhalten hätten und der Gewinn der Wetten ihm daher leicht gewesen wäre, durch Zeugen erhärtet wurden, verurtheilten die Richter Hrn. Van Bruyk zum Ersatze des Betrags der von Sir E. eingegangenen Privatwetten und der reiche Holländer mußte hiernach in die Hände des Gerichts für Sir E. 1806 Pfd. Sterl. (21,672 fl.) niederlegen.

(Feuerfeste Ballkleider.) In der jüngsten Wochenversammlung des österreichischen Gewerbevereins in Wien machte Hr. Prof. Hornig auf ein Verfahren aufmerksam, wie man dünne Gewebe für Ballkleider, Vorhängstoffe u. s. w. durch Waschen mit in Wasser aufgelöstem Amoniaksalze vor dem Feuerfangen und Aufflammen mit Leichtigkeit bewahren kann, ohne daß dadurch dem Stoffe oder der Farbe der geringste Nachtheil erwachse. Die soeben präparirten Stoffe verkohlen ohne Flamme, und nur an der unmittelbar mit dem Feuer in Berührung stehenden Stelle. Bei der nahe bevorstehenden Karnevalszeit wäre es sehr wünschenswerth, wenn diesem Verfahren allgemein Eingang verschafft würde.

Offenburger Fruchthalle.

Markt vom 17. Januar 1860.

Frucht-Gattung.	Eingeführt.	Aufgestellt v. letzten Markt.	Verkauft.	Mittelpreis per Malter.		Bleiben aufgestellt.
	Malter	Malter	Malter	fl.	kr.	Malter
Waizen . . .	20	—	20	14	20	—
Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
Halbwaizen	4	—	4	10	30	—
Korn	—	—	—	—	—	—
Haber	5	—	—	—	—	5
Gerste . . .	20	—	—	—	—	20
Welschkorn .	1	—	—	—	—	1
	50	—	24			26

Das Marktgericht.

Frucht-Mittelpreise.

Ein Malter	Oberkirch 12. Jan.		Achern 17. Jan.		Gengenbach 12. Jan.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	14	15	14	40	14	44
Kernen	14	22	—	—	—	—
Halbwaizen . .	10	30	10	20	12	48
Fees	—	—	5	3	—	—
Korn	9	—	9	38	—	—
Gerste	9	—	—	—	—	—
Welschkorn. . .	11	—	11	45	—	—
Haber	5	12	5	15	6	—

Brodtaxe für den Oberamtsbezirk Offenburg.

Für die 2. Hälfte des Monats Jan. 1860.

Weißbrod: der 2 kr. Weck muß wiegen 10 Loth.
Halbweißbrod: 2 ℔ in langer Form 8 kr., 2 ℔ in runder Form 7½ kr., 4 ℔ in runder Form 15 kr.
Schwarzbrod: 4 ℔ in runder Form 12 kr.

Brodtaxe für den Amtsbezirk Kork.

Für die zweite Hälfte des Monats Jan. 1860.

A. Halbweißbrod (¼ Schwing-, ¼ Gries- und ¾ Boll):
a. 3 ℔ in langer Form 12 kr.,
b. 3 ℔ in runder Form 11½ kr.
B. Schwarzbrod (½ Boll- und ½ Schwarz):
a. 3 ℔ in runder Form 9½ kr.,
b. 6 ℔ in runder Form 18 kr.
C. Weißbrod: der 2 kr. Weck soll wiegen 10,3 Loth.

Brodtaxe für den Amtsbezirk Gengenbach.

Für die 2. Hälfte des Monats Jan. 1860.

Weißbrod: der 1 kr. Weck 5 Loth, 2 kr. Weck 10 Loth.
Halbweißbrod: 2 ℔ 8 kr., 4 ℔ 15½ kr.
Schwarzbrod: 2 ℔ 6½ kr., 4 ℔ 11½ kr.

Mit einer literar. Beilage der Fr. Braun'schen Buchhandlung (Gutsch) in Offenburg, den „Bazar" betreffend.

Verantwortlicher Redacteur: J. Otteni. — Druck und Verlag der Buchdruckerei von J. Otteni & Sohn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg